

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Essen e. V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Bezirk Essen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V.. Er nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Essen e.V..

(2) Vereinssitz ist Essen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Tätigkeitszentren

¹Der Bezirk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ²Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Der Bezirk Essen e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³Der Bezirk darf niemandem Kosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ²Art und Umfang der Erstattung von Aufwendungen an Mitarbeiter werden durch Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuer- und zivilrechtlichen Vorschriften geregelt.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

¹Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ²Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Nordrhein e.V. und der DLRG.

§ 6 Ausübung der Rechte

(1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte im Bezirk aus. ²Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Beitrag

(1) ¹Die Mitglieder haben die von der Bezirkstagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. ²Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 9 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ²Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss dem Bezirk spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV. Jugend

§ 11 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirkstagung sowie des Landesverbandsjugendvorstands bedarf.

(4) ¹Im Jugendvorstand ist der Bezirksvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. ²Im Bezirksvorstand wird der Jugendvorstand nach § 19 Absatz 1 Nr. 7 vertreten.

V. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 12 Zuständigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. ²Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. ³Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

(2) Neuwahlen zu Abs. 1 Ziffer 2 finden alle vier Jahre statt, Ergänzungswahlen nach Bedarf.

(3) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirks.

(2) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 14 Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.

§ 15 Zusammen treten

¹Die Bezirkstagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks. ²Sollen bei einer außerordentlichen Bezirkstagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks.

§ 16 Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks.

2. Bezirksvorstand

§ 18 Aufgaben

¹Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Vorsitzender des Bezirksjugendvorstands oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstands.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Bezirksarzt
2. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
3. Justitiar
4. bis zu 2 Beisitzer mit benanntem Aufgabenbereich

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) ¹Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ²Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ²Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern gilt, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ²Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 22a Beirat

(1) Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus bis zu 8 Personen. Er kann aus seinem Kreis einen Sprecher wählen.

(2) Der Beirat des Bezirks steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert. Er tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Mitglieder des Beirates können zudem gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in allen Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Gebiet der Stadt Essen. Dem Beirat können insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Politik, Rettungswesen, Sport, Wissenschaft sowie der Wirtschaft angehören.

§ 23 Beauftragte

¹Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen.
²Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

4. Schieds- und Ehrengericht

§ 24 Wahl

(1) ¹Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. ²Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Nordrhein e.V..

§ 25 Aufgaben und Verfahren

¹Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. ²Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

VI. Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

¹Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28 Einladungen

(1) ¹Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ²Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. ³Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.

(2) Zur Bezirkstagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Presseorganen Neue Ruhr Zeitung (NRZ) und Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in den bezeichneten Presseorganen.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 29 Anträge

(1) ¹Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ²Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. ³Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. ²Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit der Bezirkstagung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks, für die der übrigen Organe und Gremien die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ²Zu ihr

muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ³Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ²Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ²Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) ¹Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 32 Protokoll

¹Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ²Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. ³Das gilt nicht für das Protokoll einer Bezirkstagung. ⁴Dieses kann bei der nächsten Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

§ 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks wahrnehmen.

VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirk

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

¹Die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein e.V. der DLRG und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. ²Die Satzung des Bezirks bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

§ 35 Kontrollrechte

¹Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirks zu überwachen. ²Er kann dazu jederzeit dessen Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 36 Eingriffsrechte

(1) ¹Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ²Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für den Bezirk innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. ²Von allen Bezirkstagungen wird dem Landesverbandsvorstand, eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Landesverbands Nordrhein sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38 Pflichten des Bezirks

(1) Der Bezirk ist verpflichtet, soweit zumutbar seinen sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) ¹Wird der Bezirk aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihm die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ²Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

²Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat festgesetzt. ²Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39 Interner Geschäftsverkehr

¹Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

²Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

(1) ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(4) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴Ehrenmitgliedschaften kann der Bezirk mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands verleihen.

(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

X. Veröffentlichungsorgan

§ 41

¹Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

²Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XI. Schlussbestimmungen

§ 42 Satzungsänderungen

(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbands.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ²Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43 Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen werden. Für diese Bezirkstagung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Bezirksmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ²Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 06.05.2006 beschlossen. ²Sie wurde am 13.06.2007 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 17.01.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registernummer VR 3293 eingetragen. ³Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 03.12.1989 ab.

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Bezirkstagung vom 30.03.2012, eingetragen am 03.01.2013.